

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)

Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 35 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 30 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich M. 1.10 ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition:

Baronessestraße 3. Telefon: Amt Hanja, Nr. 1720.



Anzeigen: Die fünfgepaltene Beitzelle oder deren Raum 12 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Aufnahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.

Redaktion und Expedition:

Baronessestraße 3. Telefon: Amt Hanja, Nr. 1720.

Öffentliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Wöchentliche Gratis-Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen.
Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4. August 1914 (Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in derart vorgeschrittenen Zustände der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2.

Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden erteilt werden.

§ 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Vieh einer Erkrankung verfallen werde, oder weil Folge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 bestimmten Behörde spätestens innerhalb dreier Tage der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertreißt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt der Verkündung.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen. (Reichs-Gesetzbl. S. 515.)

Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung erteilen können, und denen die gemäß § 3 vorgeschriebenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die nach § 2 bestimmten zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können erteilt werden für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs, wenn der Eigentümer die Schlachtung der Tiere anzuzeigen ist, und wenn die Tiere in den Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse vorzulegen und vor der Schlachtung den amtlichen Behörden vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorständen mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus diesen Urkunden muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Marken, Hornbrand und dergl.) des Viehs zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörden zur Schlachtung des Viehs ist auf Ursprungszeugnisse zu setzen.

Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, wenn eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Viehs vorliegt oder in denen dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr v. Schorlemer.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim, 21. Septbr. 1915.

Der Bürgermeister:
Diesenhardt.

Verordnung.

betreffend

Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs.

Auf Grund der §§ 47 bis 54 der Verordnung des Bundesrates vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 wird unter Aufhebung der Verordnung des Kreisaußschusses des Kreises Höchst a. M. vom 12. April 1915 (S. 3888) für den Kreis Höchst a. M., mit Ausnahme der Stadt Höchst a. M., Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe von Mehl und Brot nach außerhalb des Bezirks des Kreises Höchst a. M. ist verboten. Ferner dürfen Händler, Bäcker und Konditoren Mehl und Backwaren außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung nicht abgeben.

Soweit besondere wirtschaftliche Verhältnisse es erfordern, und sofern bei Abgabe nach außerhalb des Kreises die Rückerstattung des Mehles durch den auswärtigen Kommunalverband in ausreichender Weise gewährleistet ist, kann der Kreisaußschuß Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Die Abgabe und Entnahme von Brot, Mehl und Zwieback, sowie aller von den zuständigen Stellen diesen gleichgestellten Nahrungsmittel darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, welche vom Kreis oder der Stadt Höchst a. M. ausgegeben sind.

Das gilt nicht für die Entnahme in der Absicht gewerblicher Weiterveräußerung.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Roggen- und Weizenmehl.

Die Brotkarten gelten nur für den auf ihnen angegebenen Zeitraum, ihre Verwendung außerhalb des letzteren ist untersagt.

§ 3.

Zum Empfang einer Brotkarte ist nur berechtigt, wer im Kreise Höchst a. M. polizeilich gemeldet ist und sich dauernd aufhält.

Bezüglich Ausstellung und Abgabe von Schifferbrotkarten gelten die jeweils von den zuständigen Stellen erlassenen Bestimmungen.

§ 4.

An Personen, welche im Kreise Höchst a. M. vorübergehend Aufenthalt nehmen und polizeilich angemeldet sind, werden Brotkarten nur abgegeben, sofern sie einen von dem Gemeindevorstand ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis vorlegen, daß sie dort für sich und ihre Begleitung für die in dem Nachweise anzugebende Dauer der Abwesenheit keine Brotkarten erhalten (Brotkartenabmeldechein).

Kreiseingefasene, welche vorübergehend in einem anderen Kreise Aufenthalt nehmen, erhalten auf Wunsch von dem Gemeindevorstand ihres Wohnortes einen solchen Brotkartenabmeldechein ausgestellt.

Alle Personen, welche im Kreise Höchst a. M. einen Brotkartenabmeldechein beziehen, haben ihre Brotkarten mit den auf die Zeit vom Tage nach der Abmeldung entfallenden Abschnitten an den Gemeindevorstand ihres Wohnortes bzw. Aufenthaltsortes abzuliefern.

§ 5.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch die Gemeindevorstände an den von ihnen zu bestimmenden Stellen und Zeiten an die Haushaltungsvorstände oder deren Beauftragte.

Jeder Haushaltungsvorstand darf nur so viel Brotkarten fordern und in Empfang nehmen, als seine Haushaltung bezugsberechtigte Mitglieder hat.

Er ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf Verlangen ihre Brotkarten auszuhandigen.

Eine Uebertragung von Brotkarten oder einzelnen Abschnitten derselben gegen Entgelt ist verboten.

§ 6.

Jeder Abschnitt der Brotkarte lautet auf eine vom Kreisaußschuß festzusetzende bestimmte Menge von Mehl oder Brot. Diese Mengen werden durch besondere Ausführungsanweisungen bekannt gemacht.

Soweit der Mehlvorrat reicht, werden am

a) körperlich arbeitende Personen über 14 Jahre, die aus ihrer körperlichen Lohnarbeit ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark beziehen,

b) Frauen mit 3 oder mehr Kindern unter 14 Jahren, deren Gesamtjahreseinkommen unter 3000 Mark bleibt,

auf Antrag Zusatzbrotkarten verabsolgt, welche zur Entnahme der auf ihnen verzeichneten Menge von Mehl oder Brot berechtigen.

Alle für die Brotkarten gültigen Vorschriften finden auf die Zusatzbrotkarten sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl oder von andern diesen gleichgestellten Nahrungsmitteln (§ 2) ist die Brotkarte im ganzen vorzulegen. Die Veräußerer haben die Abschnitte, welche der veräußerten Gewichtsmenge von Brot usw. entsprechen, abzutrennen und aufzubewahren.

Ueber die weitere Behandlung der abgetrennten Brotkartenabschnitte erläßt der Kreisaußschuß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8.

Ueber die Voraussetzung der Anerkennung als Selbstversorger, sowie über die Regelung des Verbrauchs an Mehl und Brot durch die Selbstversorger ergeht eine besondere Verordnung.

§ 9.

Für den Kreis Höchst a. M. wird eine Mehloerteilungsstelle errichtet, welche unter dem Vorsitz des Landrats aus 2 Mitgliedern des Kreisaußschusses, sowie aus 4 von dem Kreisaußschuß aus den Kreisen der Bäcker oder Händler zu ernennenden Mitgliedern besteht, und in aller von dem Kreisaußschuß ihr überwiesenen Angelegenheiten mitzuwirken hat.

§ 10.

An Backwaren dürfen aus Roggen- und Weizenmehl nur hergestellt werden:

Roggenbrot,
Weizenbrot,
Roggenschrotbrot,
Weizenschrotbrot,
Zwieback und
Kuchen.

Die Herstellung anderer Backwaren, insbesondere der sogenannten Mübware, ist nicht gestattet.

Als Kuchen gilt nur solches Gebäck, welches mindestens 10 Teile seines Gewichts an Zucker und höchstens 15 Teile an Mehl enthält.

Im übrigen sind bei der Anfertigung aller zugelassenen Backwaren die von den maßgebenden Behörden erlassenen Vorschriften hinsichtlich des Mischungsverhältnisses von Roggen- und Weizenmehl, sowie hinsichtlich der Verarbeitung von Zusatzstoffen zu beachten.

§ 11.

Weizenbrot darf nicht vor dem ersten, Roggenbrot nicht vor dem zweiten Tage nach seiner Herstellung verkauft bzw. ausgegeben werden.

Ueber die bei beiden herzustellenden Einheitsgewichte, sowie ihre Höchstpreise ergehen besondere Anordnungen.

§ 12.

Mehl darf nur von den vom Kreisaußschuß zugelassenen Verkaufsstellen in Mengen von nicht mehr als 1 Pfund und nur zu dem vom Kreisaußschuß vorgeschriebenen Höchstpreise abgegeben werden.

§ 13.

Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und alle diejenigen Unternehmer, welche gewerbsmäßig Speisen verabfolgen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Inhaber, ihre Familien und das Gefinde gelten als Haushaltung im Sinne des § 5.

b) Für die Gäste, welche in einer Gastwirtschaft vorübergehend wohnen, ohne gemäß § 4 auf Grund eines Brotkartenabmeldecheines zum Bezuge einer selbständigen Brotkarte berechtigt zu sein, werden, so lange der dem Kreise zur Verfügung stehende Mehlvorrat solches gestattet, Tagesbrotkarten ausgegeben, welche auf eine vom Kreisaußschuß je nach dem Mehlvorrat zu bemessende Menge von Brot und Mehl lauten.

c) Solange ferner der Mehlvorrat solches gestattet, wird an Schank- und Speisewirtschaften zur gewerbsmäßigen Verwendung in ihren Betrieben soviel Brot und Mehl auf Grund besonderer, von den Gemeindebehörden auszustellender Wochen-Erlaubnischeine ausgegeben, als dem Siebenfachen des durchschnittlichen halben Tagesverbrauchs der einzelnen Wirtschaft in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915

Der Versuch der Russen, die deutsche Un-
nun etwa durch ein angreifswisses Vorgehen von
burg und der Gegend östlich davon in den Rück-
kommen, ist durch die Wegnahme Widsys und
starke Truppen, die sich dort vermutlich aufgeteilt

sowie durch das energische frontale Vorgehen gegen den Brückenkopf Dünaburgs vereitelt, bevor sie begonnen haben.

Was bedeutet gegen diese Entwicklung der Dinge Zurückgehen der Oesterreicher im Festungsdreieck um paar Kilometer? Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir vor einiger Zeit feststellten, daß es den Russen nicht gelingen kann, den Schwerpunkt der operativen Gesamtlage aus der Gegend Wilna-Dünaburg nach Ostgalizien oder Wolhynien zu verlegen. Unsere Oberste Heeresleitung erntet nun die Früchte einer Konsequenz, mit der sie unbekümmert um den schweren Stand der Truppen im Süden das Hauptziel verfolgte. Bei den Russen aber zeigt sich die fehlerhafte Zweiteilung ihrer Absichten und Kräfte, sie wollen in Wolhynien und Galizien siegen und brauchen dort natürlich Überlegenheit und sie wollen gleichzeitig die Entscheidung bei Dünaburg-Wilna annehmen und brauchen dazu natürlich auch soviel Kräfte, als nur irgend möglich. Das Endergebnis: Für eine durchbrechende Offensive im Süden und für eine entscheidende Verteidigung im Norden sind sie zu schwach geworden."

Die Bedeutung des Falles von Wilna.

Amsterdam, 20. Septbr. (W.B. Nichtamtlich.) "Nieuws van den Dag" schreibt: Der Fall Wilnas wurde schon lange erwartet. Die Begleitumstände können die Besetzung der Stadt noch zu einem glänzenden Erfolge der Deutschen machen, da die umfassende Bewegung der Deutschen die Russen gezwungen hat, die Stadt zu räumen. Deutsche Kavallerie hat bereits die Bahnhöfe Molodetschno-Polotsk besetzt. Es handelt sich um einen ernstlichen Mißerfolg für die Russen, da dadurch das russische Heer bei Dünaburg und das bei Wilna voneinander getrennt worden sind; letzteres ist ernstlich mit einer Umzingelung bedroht. Wenn die Umzingelung gelingt, muß man annehmen, daß der Abgang des Großteils der Ursache dieses Unglücks gewesen ist. Er hat immer verstanden, seine Truppen rechtzeitig zurückzuziehen; man kann jedoch noch nicht sagen, was die Zukunft bringt. Es steht nur fest, daß ein großer Teil der russischen Streitkräfte in Gefahr schwebt und die Festung von allen direkten Eisenbahnverbindungen mit der Hauptmacht abgeschnitten ist.

Tagesberichte unserer Verbündeten.

I.

Wien, 19. Septbr. (W.B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 19. September 1915.

Russischer Kriegsschauplatz.

In Ostgalizien verlief der gestrige Tag ruhig. Gegenüber unseren Linien an der Ikwa entwickelte der Feind stärkere Artillerietätigkeit. Im wolhynischen Festungsdreieck ging die Besetzung unserer neuen Stellung ohne Störung durch den Gegner von statten. Der aus Italien zurückweichende Feind wird von den dort insitzen deutschen Armeen vordringenden k. und k. Streitkräften verfolgt.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern eröffnete die italienische schwere Artillerie allerdings ein lebhaftes Feuer gegen unsere Werke auf den Hochflächen von Viglioreuth und Lastraun. Im übrigen änderte die Lage im Tiroler und Kärntner Grenzgebiet unappetitlich. Der gegen den Raum von Flitsch angelegte Angriff, der den Feind im Talbecken über 1000 Mann kostete, ist gescheitert. Heute früh waren die vordersten Höhen bereits von den Italienern verlassen. Im Vrsicertal versuchte der Gegner unter dem Schutze des Nebels eine unserer Vorstellungen zu überfallen. Unsere Unternehmung scheiterte vollständig. Gegen Mittag sprengten unsere Truppen die dort von den Italienern errichteten Mauer- und Sandwerke mit den hinter befindlichen Feinden in die Luft. Im Südwesten schnitt der Karsthochfläche von Döberdo wurde die feindliche Abzweigung Nacht durch Sprengung feindlicher Sappen abgeschnitten.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

II.

Wien, 20. Septbr. (W.B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 20. September 1915.

Russischer Kriegsschauplatz.

Unsere Stellungen im Raume östlich von Luck wurden gestern wiederholt von starken russischen Kräften angegriffen. Unsere Truppen, unter ihnen Egerländer weisböhmisches Landwehr, schlugen den Feind überan vielen Punkten im Kampf von Mann gegen Mann zurück.

Auch gegen unsere Ikwa-Front führten die Russen Abschnitte bei Krzemienice starke Kolonnen zum Angriff vor. An einzelnen Stellen gelang es dem Feinde, Westufer der Ikwa zu gewinnen. Aber unsere herbeigekommenen Reserven warfen ihn überall zurück.

Der Feind erlitt besonders durch unser Artillerieer große Verluste. Die bis gestern abend eingebrachten Angenen zählen über 1000. Das Infanterieregiment Hindenburg Nr. 69 hat neuerlich Proben seiner Kampftätigkeit gezeigt.

In Ostgalizien herrscht Ruhe. Die Lage ist dort unverändert.

Die in Italien kämpfenden k. und k. Streitkräfte an das Ostufer der Luchowza gewonnen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Tiroler Grenzgebiet besuchten sich die Italiener stellenweise in fruchtlosen Hochgebirgsunternehmungen, namentlich im Adamello- und Dolomitengebiete.

An der Kärntner-Front ist die Lage unverändert. Im Flitscherbecken gingen die Reste der feindlichen Angriffstruppen aus unserem näheren Schutzbereich in ihre alten Stellungen zurück.

Einer unserer Flieger belegte den Bahnhof und das Lager von Arsiere mit Bomben.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Oesterreichisch-ungarische und deutsche Batterien haben gestern die serbischen Stellungen am Südufer der Save und der Donau beschossen. Auch die Festung Belgrad stand unter unserem Feuer.

In der Nähe der Drina wurden von unseren Truppen serbische vorgeschobene Abteilungen überfallen und aufgerieben.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Der türkische Tagesbericht.

Konstantinopel, 19. Septbr. (W.B. Nichtamtlich.) Das Hauptquartier teilt mit: An der Dardanellenfront griffen unsere Wasserflugzeuge den Hafen von Refalo auf der Insel Imbros an und trafen ein großes Transportschiff, auf dem sofort Feuer ausbrach und gleichzeitig eine Wasserfäule aufstieg. Bei Anaforta verjagten unsere Erkundungsabteilungen in der Nacht des 18. September diejenigen des Feindes und warfen erfolgreich Bomben in die feindlichen Schützengräben; sie erbeuteten Gewehre und Kriegsmaterial. Am 18. September beschoß unsere Artillerie wirksam die feindlichen Lager bei Kemikli Liman. Bei Ari Burnu nichts Wichtiges. Bei Sedd-ül-Bahr brachte unsere Artillerie durch kräftige Erwiderung die feindliche Artillerie zum Schweigen, die unsere Stellungen im Zentrum beschoß. Unsere Erkundungsabteilungen näherten sich den feindlichen Gräben bei Kerevizdere und warfen mit guter Wirkung Bomben. Unsere Küstenbatterien beschossen am Vormittag des 18. September Lager und Stellungen der feindlichen Infanterie und Artillerie bei Sedd-ül-Bahr. Bei einer Batterie schwerer Kanonen entstand eine heftige Explosion; wir sahen eine Menge Ambulanzwagen nach diesem Orte eilen. Am Nachmittag beschoß ein Kriegsschiff von der Klasse "Patrie", sowie die feindlichen Batterien des Festlandes bei Sedd-ül-Bahr eine Stunde unsere Küstenbatterien, ohne Schaden anzurichten. Von den anderen Stellen der Front ist nichts zu melden.

Die Engländer auf Gallipoli.

Veränderte Taktik. — Verschleierung der Mißerfolge.

Konstantinopel, 20. Septbr. (W.B. Nichtamtlich.) Die Agence Milli meldet: Die Engländer, die in der ersten Zeit auf Gallipoli ihre Truppen vor dem Feuer der Unsrigen zu schonen suchten, haben in jüngster Zeit eine gegenteilige Taktik angenommen und wenden ein Verfahren aus alter Zeit an, indem sie ihre Truppen in kompakten Massen ins Feuer treiben. Unsere Offiziere konnten sich diese Methode der Engländer nicht erklären, die kein anderes Ergebnis hatte, als daß sie ihre eigenen Soldaten der Vernichtung preisgaben. Schließlich begriffen wir die Strategie. Der englische Generalstab, der seine Mißerfolge der Schwierigkeit zuschob, Truppen in zerstreuten Teilen auf unbekanntem Terrain zu führen, änderte sein System und führte die Soldaten in geschlossenen Massen. Die englischen Gefangenen sagen mit Entrüstung, daß das englische Oberkommando täglich seine Taktik änderte und schließlich einen Modus annahm, der die Dezimierung seiner eigenen Truppen zur Folge hatte.

Um die Mißerfolge der letzten Tage zu verdecken, kündigten die Engländer in pompöser Weise an, daß sie, obwohl sie den gewünschten Erfolg nicht erreichten, die Linie bei Ari Burnu in nördlicher Richtung verlängert und die Verbindung mit Kellech hergestellt hätten. Trotz dieser emphatischen Phrasen können die Engländer weder die Schwierigkeiten ihrer Lage noch die ungeheure Zahl ihrer Verluste verschleiern. Andererseits werden sie binnen kurzem erfahren, daß ihnen diese Frontverlängerung, der gar keine Bedeutung zukommt, teuer zu stehen kommen wird. Unsere tapferen Soldaten werden auch diesmal den Feind auf die Küste zurückzuwerfen wissen. Uebrigens werden die Stürme, die sehr bald einsetzen, die Sprache der englischen Communiqués ändern.

Deutschland und Amerika.

Rotterdam, 20. Septbr. (W.B. Nichtamtlich.) Der "Nieuwe Rotterdamse Courant" meldet aus New-York: Amerikanische Blätter schreiben: Die Frage, ob die deutsch-amerikanischen Schwierigkeiten beseitigt werden würden, hänge einzig und allein davon ab, ob der deutsche Botschafter Graf Bernstorff imstande sein werde, der deutschen Regierung die Lage vollkommen klar zu machen. Auch die Aufnahme der Berichte des Botschafters in Berlin sei mitbestimmend hierfür. — Die "Evening Post" findet, daß die Regierung der Vereinigten Staaten dem Grafen Bernstorff in erster Stunde bemerkenswertes Vertrauen entgegengebracht habe. — Die "New-Tribune" schreibt, die deutsche Regierung scheine jetzt einzusehen, daß das amerikanische Volk die Richtung der amerikanischen Politik vorschreibt. Der deutschen Regierung biete sich eine gute Gelegenheit, sich nach dem neuen Stande der Angelegenheit zu richten.

Ein Aufruf der Kronprinzessin.

Es liegt mir am Herzen, nachdem mir in der Geburt meines Kriegskindchens ein heller Sonnenschein durch Gottes Gnade beschieden wurde, unbemittelten Frauen, die während der Dauer des Krieges einem Kinde das Leben geben und deren Männer zurzeit im Heeresdienst stehen, zu helfen und ihre Not zu lindern.

Ich fordere deshalb durch diesen Aufruf alle diejenigen deutschen Frauen auf, welche ebenfalls durch

ein Kriegskind gesegnet wurden und denen es ihre Mittel erlauben, sich mir in diesem Werk der Nächstenliebe anzuschließen.

gez.: Cecilie, Kronprinzessin.

Mit Bezug auf vorstehenden Aufruf werden wir gebeten, mitzuteilen, daß Beiträge für diese Sammlung unmittelbar bei der Diskontogesellschaft, Potsdam, Neuerstraße 34 a, für das Konto "Kriegskinderpende deutscher Frauen" angenommen werden. Jeder gütigen Geberin wird durch Vermittlung der Privatkanzlei der Dank der Frau Kronprinzessin, sowie eine Bestätigung über den Eingang der Spende zugehen. Alle Unterstützungsgesuche sind mit der Bezeichnung "Kriegskinderpende" an die Privatkanzlei der Frau Kronprinzessin Potsdam, Neuer Garten, zu richten, von wo aus die Bearbeitung der Eingaben erfolgt.

Lokale Nachrichten.

Wohltätigkeits- und Abschiedskonzert der 71er. Wie wir erfahren, findet am kommenden Sonntag abend in der Turnhalle voraussichtlich ein Wohltätigkeitskonzert, veranstaltet vom hiesigen vaterländischen Frauenverein unter gütiger Mitwirkung der Kapelle des Ersatzbataillons Infanterie-Regiments 71 statt. Bei dieser Gelegenheit wird sich die Kapelle gleichzeitig vom hiesigen Publikum verabschieden.

Verordnung betreffend Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs. Der heutige amtliche Teil enthält eine Verordnung betreffend Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs, worauf wir auch an dieser Stelle noch besonders aufmerksam machen.

Biehwirtschaftszählung. Am 1. Oktober findet bekanntlich eine Biehwirtschaftszählung statt. Sie ist eine kriegswirtschaftliche Maßnahme von besonderer Bedeutung und sollte daher von allen Beteiligten mit der größten Sorgfalt durchgeführt werden.

Gegen die Lohnbrücker wendet sich folgende amtliche Auslassung, datiert Berlin 19. September: "Den Unternehmern und Lieferanten, die durch Zwischenhändler und Vermittler bei Anfertigung von Sandläden die Arbeiterinnen durch Herabdrücken der Stück-Löhne auszubeuten suchen, sodaß es diesen nicht möglich ist, sich den ortsüblichen Tageslohn zu verschaffen, werden die Betriebe geschlossen."

Kartoffelpreise. Eine zeitgemäße Bekanntmachung ist in der "Kommunalen Rundschau" zu lesen: Auf die an mich gerichteten Anfragen teile ich ergebenst mit, daß auf eine ausreichende Kartoffelernte zu rechnen ist und daß meines Erachtens ein billiger Kartoffelpreis nur dann zu erwarten ist, wenn die Gemeinden von der Beschaffung oder Sicherstellung absehen. Die Vorratbeschaffung oder Sicherstellung würde sicherlich zu einer Preissteigerung führen. Wir würden dieselben Erfahrungen mit den Kartoffeln machen, die wir mit den Schweinefleischpreisen gemacht haben. Die freie Konkurrenz, Angebot und Nachfrage regeln den Preis am besten. gez. Saalmann, Reichsverband deutscher Städte. — Kartoffelangebote aus Mecklenburg lauten: Magnum bonum 1,50 Mark der Zentner, ab Station.

Bestandsaufnahme von Militär- und Marinetauchen in Friedensfarben. Eine neue Bekanntmachung ordnet eine Bestandsaufnahme von Militär- und Marinetauchen in Friedensfarben an. Es sind danach alle mit Beginn des 15. September 1915 vorhandenen Vorräte von Militär- und Marinetauchen derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke von Offizieren und Mannschaften des deutschen Heeres und der deutschen Marine Verwendung fanden („bunte Militärtücher“) bis zum 25. September 1915 unter Benützung besonderer Meldebücher an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden. Die Meldebücher sind bei den amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich. Von jedem Meldepflichtigen ist ein Muster jeder Warengattung an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Die Meldepflichtigen haben auch, sofern ihr Vorrat mindestens 100 Meter beträgt, ein Lagerbuch über ihre Bestände zu führen. Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen: die grauen, feldgrauen und grau-grünen Tücher, für die es bei den bisherigen Anordnungen verbleibt. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe Einzelschriften, so insbesondere über diejenigen Waren und Mengen, die von der Meldepflicht ausgenommen sind, sowie über die Meldebücher und das Lagerbuch. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei den größeren Polizeiverwaltungen und Landratsämtern Höchst a. M. eingesehen werden.

Bäderkuren für heeresentlassene, kranke Krieger. Immer größer wird die Zahl der Kriegsteilnehmer, die, mit inneren Leiden aus dem Felde heimgekehrt, der Gefahr des Siedtums entgegensehen. Für die als dienstunbrauchbar ausgeschiedenen Kriegsteilnehmer verfügt die Heeresverwaltung nur über eine begrenzte Zahl von freien Bäderkuren, auf die aber kein Anspruch besteht. Hier tritt das deutsche Zentralkomitee vom Roten Kreuz ein. Es hat eine Abteilung „Bäder- und Anstaltsfürsorge“ in engster Fühlung mit den Kurdirektionen und anderen Bäderinteressenten geschaffen, um bedürftigen Kriegsteilnehmern, denen von anderer Seite nicht geholfen werden kann, die Kurmöglichkeiten unseres Vaterlandes möglichst kostenlos als freien Kurgästen in weitestem Maße zu erschließen und sie durch rechtzeitig und richtig geleitete Heilbehandlung arbeitsfähig und arbeitsfroh zu machen. Dank der Unterstützung der Behörden, der großen wirtschaftlichen und Berufsverbände und weiterer sonstiger Volkskreise, deren Opferstimmung sich auch auf diesem Gebiet täglich erneut zeigt, ist die Abteilung Bäderfürsorge schon sehr in der Lage, unseren tapferen Krieger eine

Zeichnet die dritte Kriegsanneihe!

Letzter Zeichnungstag:

Mittwoch, 22. September.

beträchtliche Anzahl Freistellen oder andere Vergünstigungen zur Verfügung zu stellen. Kuraträger sind unter kurzer Darlegung der Vermögensverhältnisse, der Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung und Beifügung der Militärpapiere, sowie eines ärztlichen Gutachtens, aus dem die Krankheit, die dringende Kurnotwendigkeit und die in Betracht kommenden Bäder hervorgehen, an die Abteilung Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 66, Herrenhaus, zu richten. Für Angehörige der großen Berufsverbände (Kaufleute, Techniker usw.) und ähnlicher Organisationen empfiehlt es sich, die Anträge bei den betreffenden Vorständen zur Begutachtung und Weiterleitung an die genannte Abteilung Bäderfürsorge einzureichen.

Wo die Briefe unserer amerikanischen Freunde bleiben. Tausende von Briefsendungen, die aus allen Teilen der Vereinigten Staaten nach Deutschland und Belgien gerichtet sind, werden nach einer Meldung der in St. Louis erscheinenden Zeitung „Westdeutsche Post“ aus London, allwöchentlich auf Anordnung der englischen Zensurbehörden ein Opfer der Flammen. Ein Teil der Briefe, die Name und Adresse des Absenders enthalten, wird zurückgeschickt. Die Mehrzahl der Sendungen wird jedoch in einem großen Ofen des sogenannten Briefvernichtungsamtes in Asche verwandelt. Die Briefe stammen in der Hauptsache von den nach Kirkwall zur Untersuchung eingebrachten Dampfern. Von dort werden sie sofort in das Londoner Zensuramt befördert. Auch Sendungen, die sich auf den direkt aus den Vereinigten Staaten nach England fahrenden Dampfern zur Beförderung nach Deutschland befinden, erfahren das gleiche Schicksal. Bei dieser Gelegenheit gehen auch beträchtliche

Werte zugrunde, da viele dieser Briefe Papiergeld enthalten, das von Amerika an notleidende Angehörige oder Bekannte geschickt wird.

Achtet auf die russischen Arbeiter! Die Meldungen von Brandschäden an Vorräten, Maschinen und Gebäuden, die eben erst russische Arbeiter verlassen hatten, beweist aufs neue, wie notwendig strenge Beaufsichtigung der Russen ist. Der echt englische Plan, durch Flieger unsere Ernten noch auf den Feldern vernichten zu lassen, ist ja nicht durchzuführen gewesen. Eine größere Gefahr bilden dagegen russische Arbeiter und Kriegsgefangene. Viele Landräte haben sich schon zu Warnungen veranlaßt gesehen, ebenso Landwirtschaftskammern. Vertrauenslosigkeit ist in keiner Weise angebracht. Die Erfahrungen haben hundertfältig bewiesen, daß den Russen das Brandstiften im Blute liegt. Die Technik ist ihnen bekanntlich im russischen Heere gründlich beigebracht worden. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, z. B. russischen Kriegsgefangenen Streichhölzer oder sonstige Zündmittel zugänglich zu machen. Es ist das zudem von den Heeresbehörden unter Strafe gestellt worden, und es könnte daher zu einem etwaigen Brandschaden oben drein noch die Bestrafung kommen. Es ist vielfach üblich, den russischen Gefangenen als Belohnung bei landwirtschaftlicher Arbeit Zigaretten oder Zigarren zu geben. Auch damit wird man vorsichtig sein müssen. Auch die kleinen Mühlen sind gut zu bewachen. Jeder soll jezt in dieser Richtung offene Augen haben. Es gilt, die eingebrachte Ernte auch wirksam zu erhalten.

Beförderungsverbot für Ansichtskarten nach dem Ausland. Auf Grund des § 5 der Postordnung vom 20. März 1900 werden bis auf weiteres nach dem Ausland gerichtete Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten, Denkmälern Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, der Türkei und der von den verbündeten deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen Heeren besetzten feindlichen Gebiete mit nachbezeichneten Ausnahmen von der Postbeförderung ausgeschlossen. Unter das Verbot fallende Sendungen sind vorkommendenfalls von den Postanstalten an den Absender zurückzugeben oder, wenn dieser nicht bekannt ist, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen zu behandeln. Von dem Verbote werden nicht betroffen 1. Postkarten nach Oesterreich-Ungarn mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten, Denkmälern Oesterreich-Ungarns und 2. Postkarten nach der Türkei mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten, Denkmälern der Türkei.

Kirchliche Anzeigen.

Katholischer Gottesdienst.

Mittwoch: Fest des hl. Martyrers Mauritius. Kein gebotener Feiertag. — 6^{1/2} Uhr: Fest. Amt für Aug. Gern. u. def. Ehefr. Josepha geb. Niz, dann fest. Amt für Maria Antonie Merkel.

Donnerstag: 6^{1/2} Uhr: 1. Exequienamt für den verstorbenen Krieger Wilhelm Eller, dann Vierwochenamt für Ant. Neubeder.

Freitag: 6^{1/2} Uhr: Vierwochenamt für Frau Maria Barbara Tauber geb. Dusch, dann fest. Amt für Fräulein Schland, def. Ehefr. Kath. geb. Schneider u. Angehörige.

Sonntag: 6^{1/2} Uhr: Fest. Jahramt für den gefallenen Krieger Peter August Gaudy, im St. Josephshaus: Fest. Amt für Peter Doll und Ehefr. A. geb. Rot und Peter Berg u. Ehefr. Elif. geb. Seibel und Sohn Heinrich. — Nachm. 4 Uhr: Beicht.

Freitag, abends 8 Uhr: Bittandacht zur Erleichterung eines siegreichen Ausganges des Krieges und für unsere Krieger.

Sonntag, den 26. September, wird das Fest des hl. Mauritius des Patronen unserer Pfarrkirche und das Kirchweihfest gefeiert. Die Kollekte ist für die innere Ausstattung unserer Pfarrkirche bestimmt.

Das kath. Pfarramt

Evangelischer Gottesdienst.

Dienstag, den 21. Septbr., abends halb 9 Uhr: Arbeitsstunde der Frauenhilfe.

Donnerstag, den 23. Septbr., abends 8 Uhr: Kriegsbefürderung. (Das Räuten beginnt 10 Minuten vor 8 Uhr.)

Das evangl. Pfarramt

Vereinskalender.

Turngemeinde. Jeden Mittwoch von halb 9 bis halb 11 Uhr Turnstunde.

Fußballklub Germania. Jeden Donnerstag abends 9 Uhr Zusammenkunft im Vereinslokal.

Turnverein. Jeden Mittwoch abends Turnstunde.



Gesangverein Sängerlust (E. V.)

Schwanheim a. M.

Nachruf.

Am 9. September starb infolge einer sich in Feindesland zugezogener Krankheit, unser junges, treues, hoffnungsvolles Mitglied und echter deutscher Sängerkamerade

Wilhelm Eller

Musketier im Res.-Inf.-Regt. 253, 2. Komp.

Wir verlieren in dem für das Vaterland Dahingeschiedenen einen nicht nur mit besonderen Gaben des Gesanges ausgezeichneten Sänger, sondern auch ein treues zu den besten Hoffnungen des Vereins berechtigtes Mitglied.

Sein Andenken wird uns unvergesslich sein.

Gesangverein Sängerlust.

Schwanheim a. M., den 20. September 1915



Fussballklub Germania Schwanheim (E. V.)

Den Heldentod fürs Vaterland starben unsere Mitglieder

Garde-Füsillier

Lorenz Müller

Füsillier

Robert Seippel

ferner starb in einem Feldlazarett infolge einer auf dem Schlachtfelde zugezogenen Krankheit

Wilhelm Eller

Musketier im Res.-Inf.-Regt. Nr. 253, 2. Komp.
(I. Spielführer der I. Mannschaft.)

Sie haben sich sämtlich durch reges Interesse grosse Verdienste um unseren Verein erworben und durch ihre lauterer Charaktereigenschaften Alle zu Freunden gemacht.

Ihr Andenken wird uns unvergesslich bleiben!

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Die Zahlung der Annuitäten und Hypothekenzinsen, die am 30. September 1915 fällig werden, hat für Schuldner aus den Gemeinden **Griesheim** und **Schwanheim** in der Zeit vom 29. September bis 20. Oktober 1915 bei uns **Sammelstellen** in **Griesheim** bzw. **Schwanheim** zu erfolgen. Wer Annuitäten und Hypothekenzinsen bei der Landesbankstelle Höchst zu zahlen wünscht, muss dies **vor dem 2. September** dort besorgen.

Die Verwalter der Sammelstellen sind zur Quittungsleistung verpflichtet. Sie sind auch zur **Amtsverschwiegenheit** besonders verpflichtet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass pünktliche Zahlung erwartet wird. Spätestens am 21. Oktober wird mit der Beireitungen begonnen werden.

Wiesbaden, den 11. September 1915.

Direktion der Nassauischen Landesbank



Nachruf.

Den Heldentod fürs Vaterland starb in treuer, soldatischer Pflichterfüllung unser Mitglied

Herr Valentin Schmitt

Ers.-Res. im Res.-Inf.-Regt. Nr. 70.

im Alter von 27. Jahren.

Ehre seinem Andenken!

Stenographen-Verein „Gabelsberger 1897“.

Gebr. gut erhaltener

Füllöfen

zu verkaufen.

Geschw. Düwel

Griesheim a. M. Frankfurterstr. 17 a.

Gut möbliertes Zimmer

nahe d. Walde zu vermieten.

708 Zu erfragen in der Exped.

Schöne Wohnung an ruhige Leute günstig zu verm. Hauptstr. 11. 690

Schönes, möbliertes, helzbares Zimmer mit elektrischem Licht in ruhigem Hause billig zu vermieten. Wo sagt die Exped. d. Bl. 693

Ein schönes Zimmer mit Bett zu vermieten. Zahnstraße 16. 677

Schöne 2 Zimmerwohnung mit Zubehör zu vermieten. 613 Dintergasse 47.

2 Zimmerwohnung mit Zubehör zu vermieten. Zahnstraße 17. 534

Kleine 2 Zimmerwohnung an ruhige Leute zu vermieten. Näheres Exped. 573

2 Zimmerwohnung mit Zubehör an Erwachsene zu vermieten. 687 Kirchstraße 19.

Schöne 3 Zimmerwohnung zu vermieten. Neue Frankfurterstr. 48. 701

3 Zimmerwohnung zu vermieten. 700 Alte Frankfurterstraße 16.

3 Zimmerwohnung, Part., zu vermieten. Neustraße 27. 647



Wo?

kauft man seine Uhren, Gold-, Silber- u. Optische Waren am besten und billigsten?

Beim Uhrmacher und Goldarbeiter

Alfred Bebert

Hauptstrasse 54.

Reparaturen werden in eigener Werkstatt gut, sauber und gewissenhaft ausgeführt.

Spezialität: Komplizierte Uhren, Gravierungen, Vergolden, Versilbern.

Braver ehrlicher Fahrbursche

gesucht.

Geschw. Düwel

Griesheim a. M. Frankfurterstr. 17 a.

2x2 Zimmerwohnung per sofort zu vermieten. Hauptstr. 43. 334

Baugewerkschule Offenbach a. M. den preuß. Anstalten gleichgestellt. Der Groß-Direktor Prof. Hugo Eberhardt